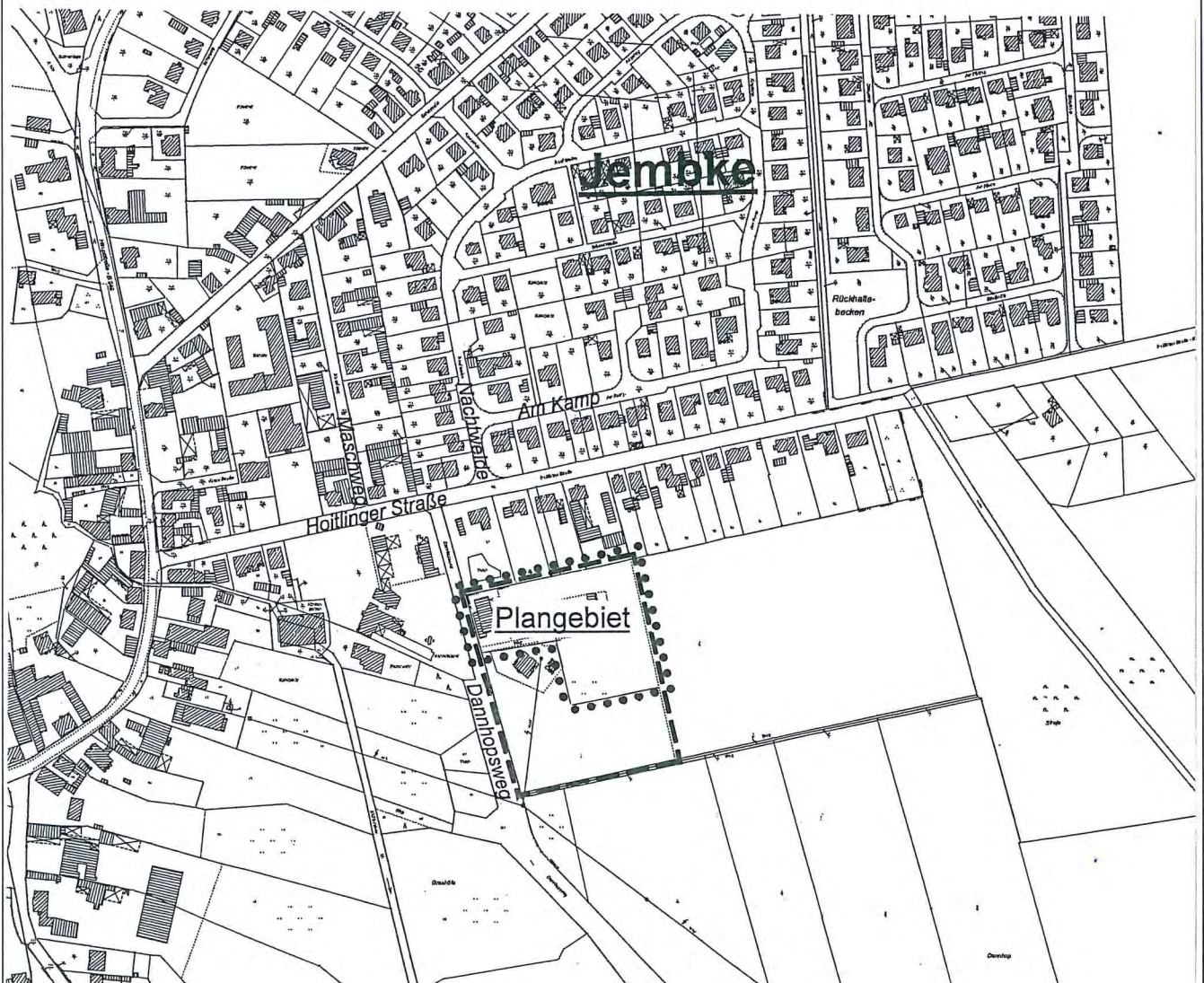


ABSCHRIFT DER URSCHRIFT

Bebauungsplan „Dannhopsweg-Neufassung“, 2. Änderung Gemeinde Jembke

- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) -

Maßstab 1 : 5.000



— — — — —
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Dannhopsweg-Neufassung“

• • • • •
Geltungsbereich der 2. Änderung

Inhaltsverzeichnis:

- Planunterlage im Maßstab 1 : 1000
- Verfahrensvermerke
- Begründung

Es wird festgestellt und hiermit bescheinigt,
dass die Abschrift des Bebauungsplanes mit
der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

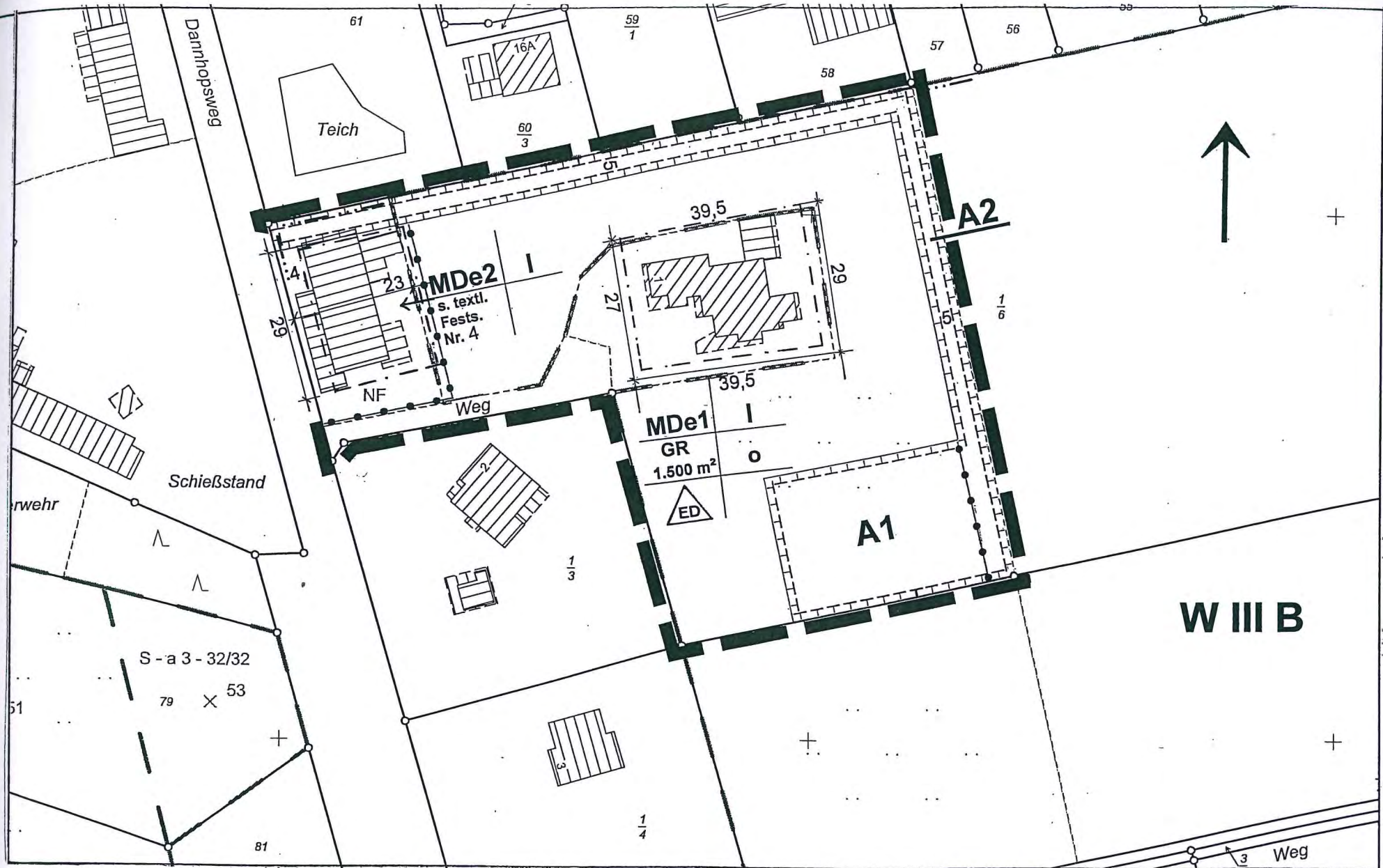
Jembke, den 12.11.15

Bürgermeisterin

S. Zief



CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



Verantwortlich für den Inhalt
Behörde für GLL Wolfsburg
- Katasteramt Gifhorn -
Bereitgestellt durch
Behörde für GLL Wolfsburg
- Katasteramt Gifhorn -

Textliche Festsetzungen

- 1. Das Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO ist gem. § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert. Im eingeschränkten Dorfgebiet (MDe²) werden die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 und 9 BauNVO zulässigen - Gartenbaubetriebe (Nr. 8), - Tankstellen (Nr. 9) ausgeschlossen. Die gem. § 5 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2. Im eingeschränkten Dorfgebiet (MDe1) sind die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze – sog. Carports) so- wie Garagen nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
- 3. Im eingeschränkten Dorfgebiet (MDe1) sind die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen sowie die Errichtung eines Gartenhauses bis 40 m³.
- 4. Im eingeschränkten Dorfgebiet (MDe2) sind nur die nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 NBauO zulässig.
- 5. Innerhalb der Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind folgen- de Maßnahmen vorzunehmen:
Fläche A1:
Es dürfen weder Aufschüttungen noch Abgrabungen vorgenommen werden. Vielmehr ist das vor- handene Gelände in seiner derzeitigen Gestalt und Funktion zu erhalten.
Fläche A2:
Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und im Falle des Abganges durch standortgerechte Ge- hölze zu ersetzen.
Verwendet werden sollten die in der Anlage zur Begründung genannten Gehölze.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO))

MDe1 Dorfgebiete, eingeschränkt (§ 5 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 1 bis Nr. 3

MDe2 Dorfgebiete, eingeschränkt (§ 5 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 4

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 1500m² Grundfläche, maximal

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

A1/A2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) siehe textliche Festsetzung Nr. 5

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Festsetzung (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtlich

W III B Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt insgesamt innerhalb der Zone III B des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Brackstedt/Weyhausen. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu berücksichtigen.

ABSCHRIFT DER URSCHRIFT

GEMEINDE JEMBKE	
Bebauungsplan	
„Dannhopsweg - Neufassung“, 2. Änderung	
Maßstab: 1 : 1000	Stand: 06.03.2015 geändert am:
C·G·P Bauleitplanung GmbH	

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen:

Jembke, den 27.07.2015

L.S.

Gez. Ziegenbein
Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Jembke, den 27.07.2015

Gez. Ziegenbein
Bürgermeisterin

Planunterlage

Kartengrundlage:
Maßstab: 1 : 1.000

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 – Nieders. GVBl. 2003, Seite 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 11/2009).

Gifhorn, den 20.07.2015

L.S.

Gez. Dipl. Ing. Jürgen Erdmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Wesendorf, den 06.03.2015

C·G·P
Bauleitplanung GmbH
Nelkenweg 9
29392 Wesendorf

Gez. Christiane Langer

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 31.03.2015 bis 04.05.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Jembke, den 27.07.2015

Gez. Ziegenbein
Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.06.2015 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Jembke, den 27.07.2015

Gez. Ziegenbein
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.2015 im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.2015 in Kraft getreten.

Jembke, den 02.11.2015

Gez. Ziegenbein
Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Jembke, den

Ziegenbein
Bürgermeisterin

ABSCHRIFT DER URSCHRIFT

Begründung

**zum Bebauungsplan „Dannhopsweg - Neufassung“, 2. Änderung
der Gemeinde Jembke**

- beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung -

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

- 1.01 Planungsanlass
- 1.02 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- 1.03 beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB
- 1.04 Geltungsbereich
- 1.05 Rechtsgrundlagen

2. Planinhalte

- 2.01 Bauliche und sonstige Nutzung
- 2.02 Ver- und Entsorgung
- 2.03 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
- 2.04 Kreisarchäologie

3. Nachrichtliche Übernahmen

4. Hinweise aus der Fachplanung

5. Verfahrensvermerk

Anlage

- Gehölzauswahlliste

1. Allgemeines

Planungsanlass

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dannhopsweg-Neufassung“ wurde seinerzeit die Möglichkeit der wohnbaulichen Nutzung geschaffen. Entwickelt hat sich jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung, wie sie im Ort noch häufig anzutreffen ist. Auf den südlich angrenzenden Grundstücken, welche zum Therapiezentrum für Kinder-, Jugend- und Familientherapie gehören, werden u.a. Pferde, Schafe, Hühner, Enten usw. gehalten, so dass Nutzungskonflikte ausgeschlossen sind.

Mit der anstehenden Planänderung wird der Ort als Wohnstandort mit dörflichem Gepräge erhalten.

Um den Nutzungsansprüchen nachkommen zu können, ändert die Gemeinde den Bebauungsplan. Damit kommt die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus den Vorgaben des Baugesetzbuches nach, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB - Planungserfordernis).

Der Bebauungsplan „Dannhopsweg - Neufassung“, 2. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 3316) geändert. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Das gewählte Verfahren ist aus folgenden Gründen zulässig:

- Die Grundfläche des Geltungsbereiches beträgt rd. 2.600 m² und liegt damit deutlich unter der maximal zulässigen Obergrenze von 20.000 m²;
- eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht vor, da das Vorhaben nicht in die in Anlage 1 – Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben – des UVP-Gesetzes fällt.

1.02 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land ab. Da die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt wird, ist bei der Samtgemeinde entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Antrag zu stellen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

1.03 Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB

Zur zeitnahen Schaffung von Baurechten in bestehenden Siedlungsbereichen hat der Gesetzgeber durch die Gesetzesnovelle vom 01.01.2007 den Gemeinden das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen an die Hand gegeben. Das beschleunigte Verfahren kann bei Bebauungsplänen angewendet werden, deren städtebauliche Zielsetzung in der Wiedernutzbarmachung von Flächen, einer Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung, wie z.B. eine Umnutzung von Flächen, besteht. Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung ist,

- dass die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche eine Größe von 20.000 m² nicht überschreitet bzw.
- dass die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² groß sein kann, wenn auf Grundlage einer Vorprüfung des Einzelfalls zu

erwarten ist, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine Umweltauswirkungen hat.

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich. Planungsziel ist die Neuordnung entsprechend dem vorhandenen Nutzungsgefüge. Der vorhandene Bestand wird überplant, demzufolge handelt es sich um eine Umnutzung von Flächen (andere Maßnahme der Innenentwicklung).

Die Gesamtfläche des Plangebietes liegt mit rd. 7.200 m² und einer Grundfläche von rd. 2.600 m² unter der für das beschleunigte Verfahren zulässigen Grundfläche von 20.000 m². Bei der Planungsabsicht handelt es sich weder um ein UVP-pflichtiges Vorhaben noch sind europäische Vogelschutzgebiete oder FFH Gebiete betroffen.

Sowohl die Erforderlichkeit eines Ausgleichsnachweises im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz als auch die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB entfällt bei Plänen nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB.

1.4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Planänderung ist aus dem vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

1.05 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen, die zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches erforderlich sind. Dem Bebauungsplan liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften – Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO) – zugrunde.

2. Planinhalte

2.1 Bauliche und sonstige Nutzung

Es wird keine weitere Siedlungsentwicklung verfolgt, da sie mit den planerischen Zielvorstellungen an dieser Stelle des Ortes nicht vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung im Bestand werden die Bauflächen als Dorfgebiete (MD - § 5 BauNVO) ausgewiesen. Dieser Gebietstyp ermöglicht ein Nebeneinander von Landwirtschaft, Wohnen und Gewerbe. Er spiegelt die Vielfalt des dörflichen Lebens wider und nimmt auf die Belange der in der näheren Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht. Die Gemeinde nutzt die Gliederungsmöglichkeit der BauNVO und schließt einzelne allgemein zulässige Nutzungen aus. Die ausgeschlossenen Nutzungen sind mittlerweile „überholt“ und besitzen einen ganz anderen Stellenwert hinsichtlich Art und Umfang und damit auch dem Störpotenzial als bei der ursprünglichen Gesetzgebung. Der Gebietscharakter des Dorfgebietes bleibt aber durch diese Gliederung gewahrt.

Das Plangebiet bleibt in 2 Teilbereiche aufgeteilt.

Im Teilbereich MDe1 wird durch die Festsetzung eines Baufensters die vorhandene Bebauung erfasst. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass auch für untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO ausreichend Platz innerhalb der überbaubaren Fläche vorhanden ist. Daher wird eine Rege-

lung getroffen, dass diese Anlagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche möglich sind. Ausgenommen werden lediglich Grundstückseinfriedungen sowie die Errichtung eines Gartenhauses bis 40 m³..

Im Teilbereich MDe2 werden die vorhandenen baulichen Anlagen durch Baugrenzen abgegrenzt. Mit der Festsetzung, dass hier nur untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 BauNVO zulässig sind wird erreicht, dass auch zukünftig nur solche Anlagen hier möglich sind.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch die von ihr vorgesehenen Planinhalte die planerische Zielsetzung realisiert werden kann. Angrenzende, bereits vorhandene Bebauung wird nicht beeinträchtigt.

2.02 Ver- und Entsorgung

Einer Regelung der Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Löschwasser, Energie und Gas, Kommunikationstechnik) bedarf es nicht, da sämtliche Anlagen durch die bereits bestehende Nutzung vorhanden sind.

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten (Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Nutzer der Grundstücke haben die Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr im Bereich der öffentlichen Straßen, wo Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen.

2.03 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt (s. Pkt. 1.03), somit wird auf den Umweltbericht gem. § 2 a BauGB verzichtet.

Da die in § 1 a Abs. 2 BauGB genannten umweltschützenden Belange in die Abwägung einzustellen sind, wird nachfolgend eine Beschreibung der relevanten umweltbezogenen Belange vorgenommen.

• Schutzgebiete

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn (1994) sind für das Plangebiet keine Darstellungen für landschaftsbezogene Entwicklungsziele bzw. Schutzkriterien für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope oder Vogelschutzgebiete enthalten.

• Wasser

Das Plangebiet liegt insgesamt innerhalb der Zone III B des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes sowie der zukünftigen Trinkwasserschutzzone III B für das Wasserwerk Brackstedt / Weyhausen.

Mit Festsetzung der Schutzzonen bzw. mit dem Erlass der Schutzzonenverordnung sind bestimmte Handlungen oder Maßnahmen nur noch beschränkt zulässig oder sogar verboten. Weitere Erläuterungen siehe unter 3. Nachrichtliche Übernahmen.

• Landschaftseinheit / Boden und Geologie

Das Bodenmaterial ist teilweise pleistozänen Ursprungs und stammt aus fluviatilen Ablagerungen. Geologisch sind das Sande und Niedermoortorf, woraus sich als Bodentyp ein Gley mit Niedermoortorfauflage entwickelt hat (digitale Bodenkarte Niedersachsens, 1997), der als gering nährstoffversorgt eingestuft werden kann.

- **Eingriff in Natur und Landschaft - Ausgleich**

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB entfällt im vorliegenden Fall (Bebauungsplan der Innenentwicklung) die Anforderlichkeit eines Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Das Planungsgebiet ist bereits bebaut. Durch die vorliegende Planung werden keine weiteren Flächen versiegelt.

Die bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dannhopsweg – Neufassung“ geregelten Maßnahmen zur Kompensation werden in die vorliegende Änderung übernommen. Weitere Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

2.04 Kreisarchäologie

Der Gemeinde sind in dem Planbereich keine Bodendenkmale bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schäden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3. Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt insgesamt innerhalb der Zone III B des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes sowie der zukünftigen Trinkwasserschutzzone III B für das Wasserwerk Brackstedt / Weyhausen.

Mit Festsetzung der Schutzzonen bzw. mit dem Erlass der Schutzzonenverordnung sind bestimmte Handlungen oder Maßnahmen nur noch beschränkt zulässig oder sogar verboten. Anhaltspunkt hierfür die Musterschutzzonenverordnung vom 15.10.1993.

Beim Bau von Abwasserleitungen ist das ATV-Arbeitsblatt A 142 vom 11.10. 1992 sowie das Merkblatt ATV-M 146 – Ausführungsbeispiele zum o.g. Arbeitsblatt vom April 1995 – zu berücksichtigen.

Beim Bau von Straßen bzw. Park- und Standflächen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe 1982 – (RiStWag) in der z.Zt. geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Der Bau und Gebrauch von Erdreichwärmepumpen oder Wärmepumpen mit Erdsonden, deren Endteufen in oder unterhalb von stockwerkstrennenden Schichten liegen und / oder deren Wärmeträgermittel als wassergefährdend eingestuft sind, sind nicht zulässig.

Des Weiteren ist der Bau und Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen nicht zulässig.

4. Hinweise aus der Sicht der Fachplanung

Lagen am Ende des Planverfahrens nicht vor.

5. **Verfahrensvermerk**

Die Begründung hat mit dem dazugehörigen Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.03.2015 bis 04.05.2015 öffentlich ausgelegen. Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zum Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 11.06.2015 durch den Rat der Gemeinde Jembke beschlossen.

Jembke, den 27.07.2015

L.S.

Gez. Ziegenbein
Bürgermeisterin

Anlage - Gehölzauswahlliste

<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Ulmus carpinifolia</i>	Feldulme
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Crataegus laevigata</i>	eingrifflicher Weißdorn
<i>Sambucus racemosum</i>	roter Holunder
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Evonimus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	schwarzer Holunder